13.05.2016

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen

9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG
gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans 1
2. Verfahren 1
3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung 1
4. Planungsraum 2
5. Bestehende Planung 3
5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002 3
5.2 Regionalplanung / Regionalplan 3
6. Planung 4
6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) 5
6.2 Räumlicher Geltungsbereich 5
6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets 6
6.4 Bauliche Planung 6
6.5 Gutachten 6
6.6 Plandarstellungen 7
7. Umweltbericht 8
7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange 8
7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes 2
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes 4
Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016.... 5

1. Anlass der Planung und Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Rems-Murr-Kliniken eröffneten im Juli 2014 den Neubau in Winnenden, der neben dem Klinikbau in Schorndorf die medizinische Versorgung der Menschen im Rems-Murr-Kreis übernimmt. Ein weiterer wichtiger Baustein des Klinikareals in Winnenden ist das neue Gesundheitszentrum mit Notfallpraxis. Trotz einer sehr guten ÖPNV-Anbindung durch das seit Dezember 2013 implementierte ÖPNV-Konzept wird von Seiten des Betreibers beklagt, dass für Mitarbeiter und Besucher Parkplätze auf den zentralen Parkierungsanlagen um das Klinikgelände nicht in ausreichender Zahl vorgehalten werden. In dem Gutachten “Rems-Murr-Kliniken, Ermittlung Stellplatzbedarf“ des Büro Drees & Sommer vom Februar 2016 wurde der Stellplatzbedarf der Standorte in Winnenden und Schorndorf ermittelt. Das Klinikum in Winnenden hält demnach aktuell ca. 700 Stellplätze vor. Der im Gutachten errechnete Bedarf liegt für 2016 bei ca. 810 Stellplätzen. Dies bedeutet bereits für heute eine Differenz von 110 Stellplätzen. Bis zum Jahr 2019 soll sich dieses Defizit noch bis auf 224 Stellplätze erhöhen. Darüber hinaus sind die einzigen, sinnvoll zugeordneten Erweiterungsflächen der Klinik die aktuell als Parkplatz genutzten Flächen um das Klinikgelände. Um diese, im Zuge der Planung entstandenen und im Rahmen des Betriebs erkannten, Defizite zu beheben, soll im südöstlichen Anschluss des Klinikgeländes eine weitere Fläche mit einem mehrgeschossigen Parkhaus überplant werden. Um im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens das notwendige Planungsrecht für diese Baumaßnahme zu schaffen, muss auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen.

2. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde am 24.11.2015 im Gemeinderat der Stadt Winnenden vorberaten und in der Sitzung vom 9.12.2015 von der Verbandsversammlung gefasst. Das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden ist am 01.03.2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Die 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen wird nach § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ bearbeitet.

3. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Der vorbereitende Bauleitplan, Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen, der am 29. Mai 2006 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt wurde und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 6. Juli 2006 wirksam geworden ist weist derzeit das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Eine Teilfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist als potentielles Suchgebiet für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Um den Neubau des Parkhauses des Rems-Murr-Klinikums Winnenden zu realisieren, ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sicherzustellen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen soll das Plangebiet als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan soll gleichzeitig mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen aufgestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen liegt im Gebiet der Großen Kreisstadt Winnenden auf Gemarkung Winnenden südlich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden.

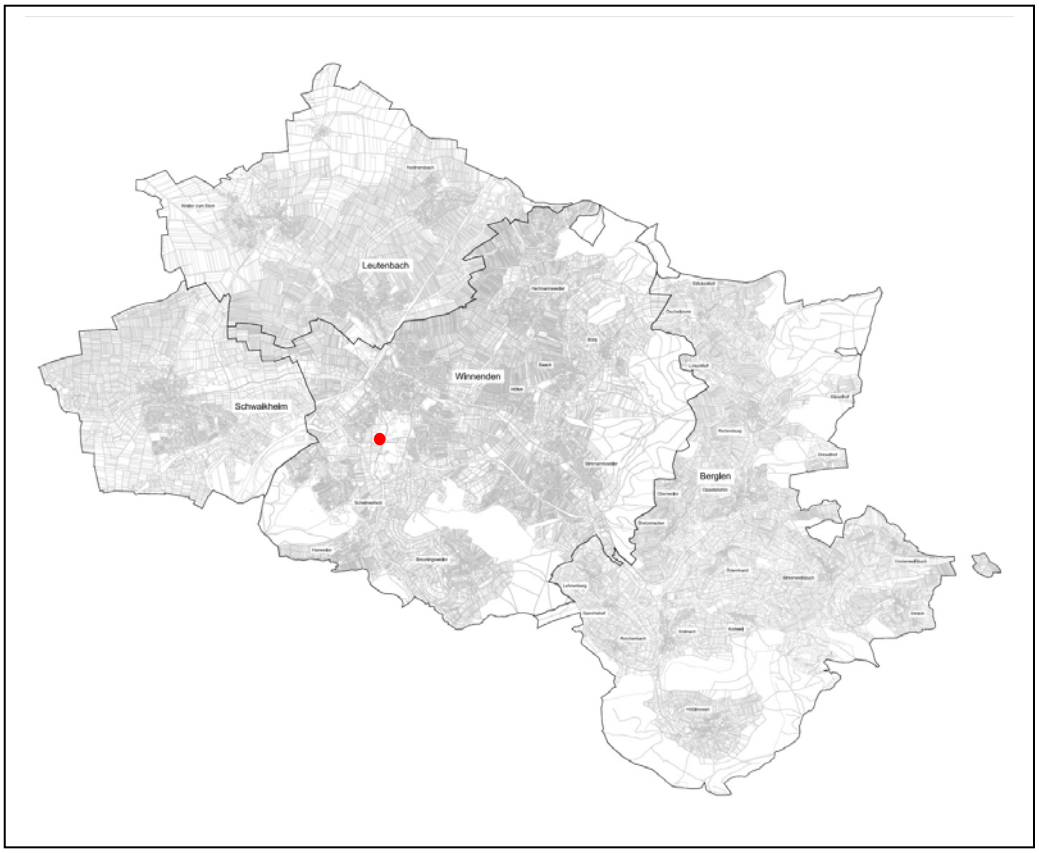

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen mit räumlicher Verortung des Planänderungsgebietes

5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzugskarte des Regionalplans ist die betreffende Fläche der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000-2015 des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen bisher noch als Gebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

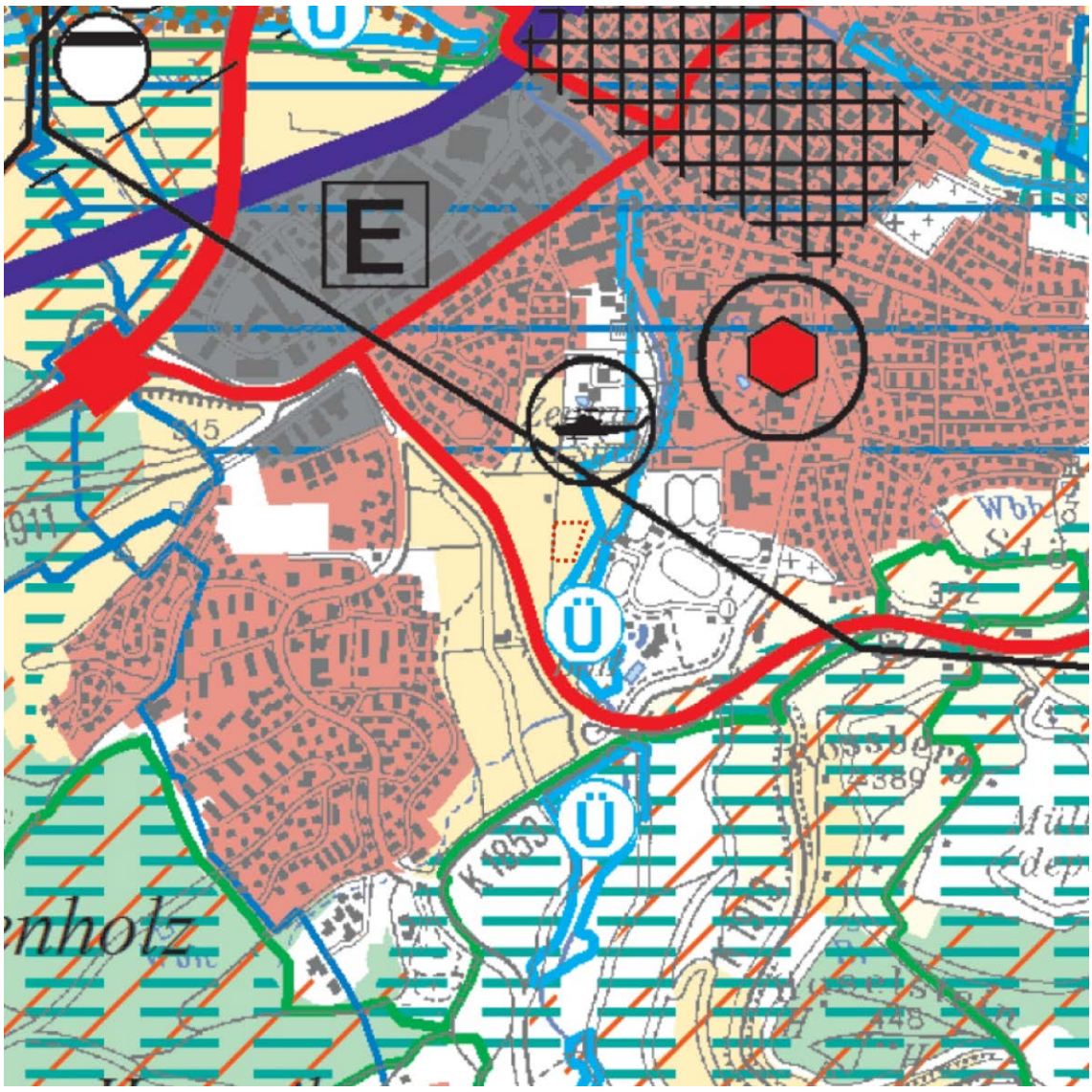

Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart mit Darstellung des Planänderungsgebietes

6. Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um am südlichen Rand des Klinikareals als Abschluss der Gesamtanlage ein Parkhaus mit vier Ebenen zur Deckung des langfristig notwendigen Parkraumbedarfs zu schaffen. Durch die Planung wird der Bedarf an Parkierungsanlagen am Klinikareal auf langfristige Sicht gedeckt und in ihrer Gesamtheit städtebaulich geordnet. Gemeinsam mit dem

westlich der Planfläche befindlichen Gemeinbedarfsbauwerk (Feuerwehr) bildet das geplante Parkierungsbauwerk den südlichen Rand des Klinikareals.

Durch den Bau eines mehrgeschossigen Parkhauses werden der Flächenverbrauch und damit die Flächenversiegelung weitgehend minimiert. Die Flächen, die direkt um das Klinikgebäude angrenzen und langfristig zur Erweiterung der Klinik benötigt werden, werden durch die geplanten Hochbauten nicht berührt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 BauGB mit der 9. Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, um sicherzustellen, das der Bebauungsplan aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

6.1 Allgemeine Art der baulichen Nutzung (Bauflächen)

Die Planfläche zum Bau der Parkierungsanlagen wird als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ dargestellt.

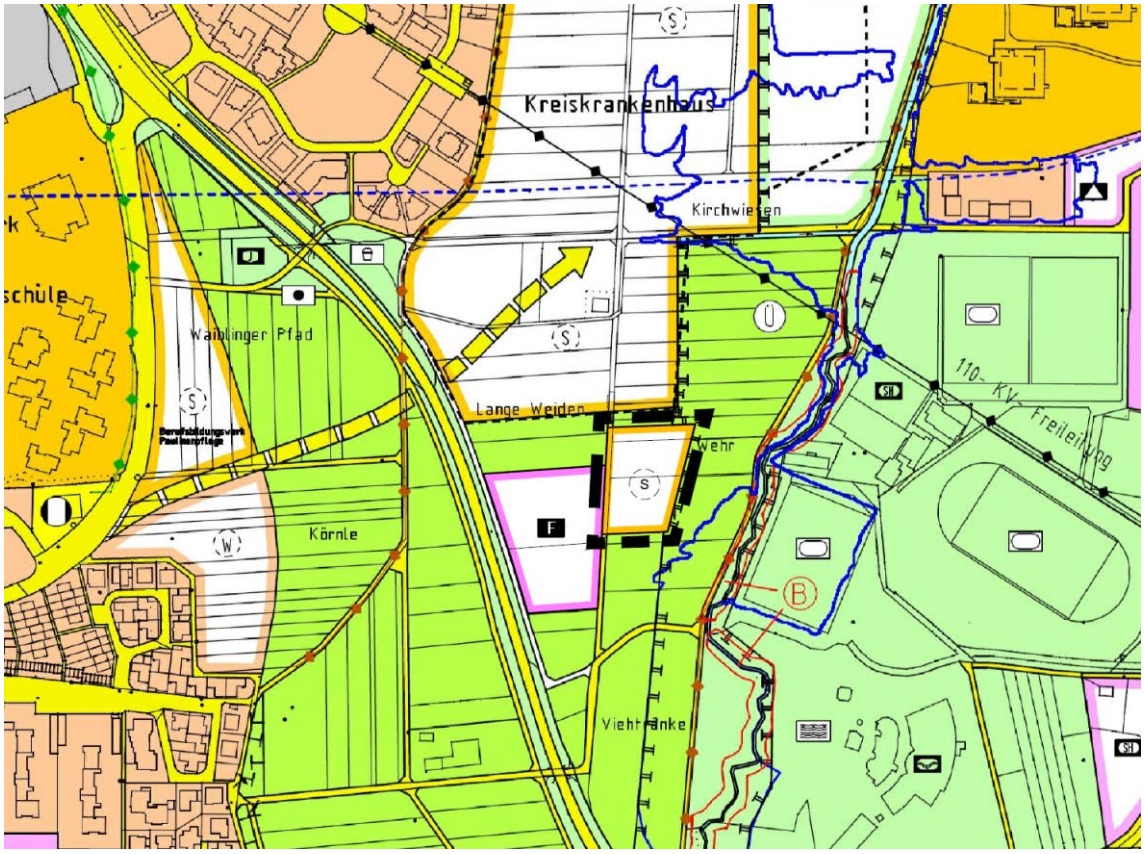

Abb. 3: 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurfes vom 13.05.2016

6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt im Norden an die bestehenden Parkierungsanlagen des Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich.

Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach in Süd-Nord-Richtung parallel zum östlichen Planrand.

6.3 Gliederung und Bebauung des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Stadtrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen des Rems-Murr-Klinikums Winennden an. Hier soll im Zusammenhang mit der Flächenneuausweisung der 9. Flächennutzungsplanänderung auf bereits überplanter Fläche ein Parkhaus mit vier Ebenen entstehen. Der nördliche Teil des Parkhauses wird über einer bestehenden Parkierungsfläche errichtet, der südliche Teil entsteht auf der Fläche der 9. Flächennutzungsplanänderung. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums. Östlich der Planfläche werden im Bebauungsplanverfahren bis an den Zipfelbach Grünflächen zum Schutz der Bachaue als Ausgleichsflächen für die Baumaßnahmen der Parkierungsanlagen geschaffen. Ein eingriffsnaher Ausgleich für die Maßnahme durch die Aufwertung der Bachaue wird damit sichergestellt.

6.4 Bauliche Planung

Es entstehen zwei baulich getrennte Baukörper mit je vier Nutzungsebenen, die im Endausbau für insgesamt ca. 1.000 Fahrzeuge Platz bieten. Die Erschließung der Parkierungsanlage geschieht über den bestehenden Anschluss „Am Jakobsweg“, der über den Henry-Dujol-Kreisel mit der Landesstraße L1140 an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses wird im Zuge des verbindlichen Bauleitplanungsverfahrens nachgewiesen. Die Anlage soll von Mitarbeitern und Besuchern in getrennten Bereichen gleichermaßen benutzt werden.

6.5 Gutachten

Schallschutz

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem Ingenieurbüro für Akustik und Lärmschutz, Dr. Riedel, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinikum Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinnen des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind. Da sich der Standort der Neuplanung des Parkhauses weitere ca. 16,00 m von jeder Bebauung entfernt hat, ist in der Realität von noch günstigeren Bedingungen an den Immissionsorten auszugehen.

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Auf die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ vom 12.10.2013 wird verwiesen (siehe Kapitel 7.1 Abschnitt Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Leistungsbewertung der Erschließungsanlage

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Erschließungsanlagen sowie die Anschlussknoten an den überörtlichen Verkehr auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die entsprechenden Gutachten werden zu gegebener Zeit beauftragt.

Ermittlung des Stellplatzbedarfs der Rems-Murr-Kliniken

Seitens des Betreibers der Rems-Murr-Klinik in Winnenden ist eine Expertise zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs in Auftrag gegeben worden. Die Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH aus Stuttgart hat dieses Gutachten mit dem Ergebnis erstellt, dass eine offensichtliche Differenz zwischen vorhandenem Parkierungsangebot und dem langfristig zu erwartenden Bedarf besteht.

6.6 Plandarstellungen

Die Plandarstellung als Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“ erfolgt als überlagernde Darstellung auf dem Flächennutzungsplan, 8. Änderung.

Bestand	Planung
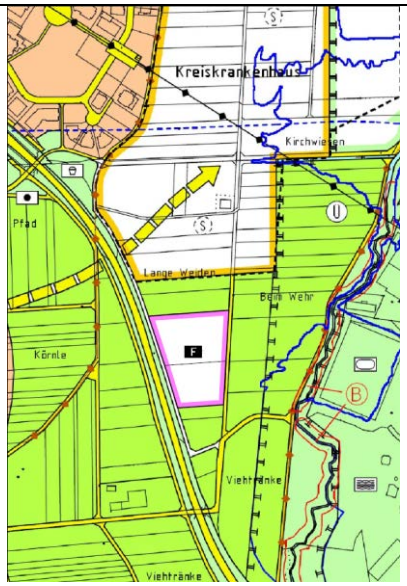	
Flächennutzungsplan 8. Änderung	Flächennutzungsplan 9. Änderung
Nutzung	Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“
Derzeitige Nutzung	Flst. 7148: Grünfläche Flst. 7149: Ackerfläche

	Flst. 7150: Ackerfläche
Größe der Fläche	ca. 4.600 m²
Topografie	ebenes Gelände
Erschließung	über Klinikgelände (Jakobsweg)

Tabelle 1: Sonderbaufläche „Kreiskrankenhaus“

7. Umweltbericht

7.1 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umweltbelange

Die Fläche liegt im Naturraum Nr. 123 "Neckarbecken" in der Großlandschaft Nr. 12 "Neckar und Tauber-Gäuplatten" (HUTTENLOCHER & DONGUS, 1967). Die potentielle Natürliche Vegetation basenreicher Standorte der planarkollinen Höhenstufe (ca. 280 m ü NN) ist ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern. Durch die Besiedelung ist die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) des Untersuchungsraumes flächendeckend stark anthropogen überprägt. Die Kenntnis der potenziellen natürlichen Vegetation dient v.a. als Grundlage für die Wahl standortgeeigneter Pflanzenarten (LUBW 2016).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Geländeerhebungen erfolgten im April 2016 nach dem Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten von Arten, Biotopen, Landschaft (LUBW 2009). Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) auf dem Flst. Nr. 7148, Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) östlich der vorhanden Stellplätze, Einzelbäume (45.30a) als Stellplatzbegrünung, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) auf den Flst. Nrn. 7149 und 7150, kleine Grünfläche (60.50) im Eingangsbereich des Rems-Murr-Klinikums Winnenden und als Stellplatzbegrünung, Entwässerungsmulde mit Schotterrasen (60.23) zwischen den Stellplätzen, Weg mit wassergebundener Decke (60.23) im Übergang zur Landschaft, gepflasterte Fußwege und Stellplätze mit Splittfugen (60.22) und versiegelter Wirtschaftsweg (60.21) östlich des Feuerwehrhaus Zipfelbach sowie versiegelte Fahrgassen (60.21).

Im Westen und Norden grenzt das bestehende Klinikgelände mit Gebäuden (60.10) und weiteren Stellplätzen (60.21, 60.22 und 60.50) an, im Südwesten das Feuerwehrhaus Zipfelbach, im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (37.11), im Osten der Geh- und Radweg (60.21) entlang des Zipfelbach und im Nordosten Einzelbäume (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).

Die Übersichtsbegehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Zipfelbach“ wurden am 16.05.2013 und am 14.07.2013 durchgeführt (PETER ENDL, Dipl. Biol., 2013). Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-

Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie geachtet. Brutvogelarten wurden in diesem Bereich nicht nachgewiesen. Auch ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen als unwahrscheinlich einzustufen. Gleiches gilt für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Baumbestände mit Baumhöhlen oder -spalten, die als Niststätten für Vögel- oder Fledermäuse dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DEUSCHLE (2007) gibt für diesen Bereich bei seiner Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet RMK – Parplatzerweiterung II“ keine Vorkommen wertgebender und artenschutzrechtlich (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) relevanter Tierarten an. Aufgrund des Fehlens (in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevanter Arten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Gebiet besteht aus schluffig-lehmigen Kolluvien aus Abschwemmassen über Lösslehm. Die Ackerzahlen der fruchtbaren Auelehmböden liegen zwischen 60 und 74. Für Böden, die einer Veränderung oder Belastung (Abgrabungen, Auffüllungen, bereits versiegelte/überbaute Flächen, erhöhte Schadstoffgehalte) unterliegen, werden bei den Bodenfunktionen hinsichtlich des Grads der Veränderung Abschläge gemacht. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird lediglich bei Vorliegen der Bewertungsklasse 4 in die Betrachtung mit einbezogen.

Für die Bodenfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ liegen keine Angaben vor, eine Bewertung ist nicht möglich.

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Bodendenkmalen vor. Somit entfällt die Bewertung der Funktion des Bodens als „landschaftsgeschichtliche Urkunde".

Schutzgut Wasser

Abgesehen von den der Stellplatzentwässerung dienenden Gräben (Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Zipfelbach) sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Zipfelbach grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet.

Im östlichen Plangebiet liegen Überflutungsflächen des HQ-Extrem, HQ100 und HQ 50 der Hochwassergefahrenkarte. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)".

Die Grundwasserneubildung beträgt ca. 150 - 200 mm/a. Das Schutzgut weist eine hohe Wertigkeit auf.

Schutzgut Klima und Luft

Das Gebiet liegt im Klimabezirk "Kraichgau und Neckarbecken", Winnender Bucht. Das Klima lässt sich insgesamt als mild und vergleichsweise trocken bezeichnen (klimatischer Gunstraum des Neckarbeckens).

Das Planareal betrifft eine klimaaktive Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der Untersuchungsraum ist als hochwertig hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet befindet sich im Talauenbereich des Zipfelbachs am südlichen Ortsrand der Großen Kreisstadt Winnenden. Im Norden grenzt die Erweiterungsfläche an die Parkierungsflächen der Rems-Murr-Klinik an. Nach Süden öffnet sich die Landschaft zum oberen Zipfelbachtal. Durch den Verlauf der L1140, die in diesem Bereich das Zipfelbachtal quert, besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Talraums.

Das Landschaftsbild (Eigenart, Schönheit, Vielfalt) ist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Klinik- und Straßenverkehrsflächen als mittel zu bewerten. Die Erholungsqualität ist überwiegend als gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen einzustufen (VERBAND REGION STUTTGART, 2009). Der Untersuchungsraum ist als mittelwertig hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung einzustufen.

Schutzgut Mensch

Für den Bau einer von der Kapazität mit 420 Stellplätzen angegebenen Parkierungsanlage in dieser Lage wurde von dem ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRMSCHUTZ, DR.-ING. PETER RIEDEL, Ehrenfriedersdorf eine Aktualisierung des Schallimmissionsgutachtens für den Neubau der Rems-Murr-Kliniken vom 18.11.2008 und 18.10.2012 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichmäßiger Auslastung der Stellplatzanlagen um die Rems-Murr-Klinik in Winnenden keine schädlichen Auswirkungen im Sinnen des BImSchG und der TA Lärm zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten als komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes - die sogenannten Schutzgüter - bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wahrheit ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die geringe Neuversiegelung weder zu größeren Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden noch zu einer thermischen Belastung bzw. Veränderung des Kleinklimas (Schutzgut Klima und Luft) und bewirkt darüber hinaus keine verstärkte Verdunstung und somit auch keine Änderung des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die nur unwesentlich verringerte Versickerungsrate erhöht sich der Oberflächenabfluss nur unmerklich (Schutzgut Wasser). Eine Verstärkung der vorstehend ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die vorgesehenen Planungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

7.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat am 01.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II" werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Bebauung des Plangebiets geschaffen. Das Plangebiet grenzt im Norden an die bestehenden Parkierungsanlagen der Rems-Murr-Klinikums Winnenden an. Im Westen begrenzt das Gelände der Feuerwache Winnenden Süd den Geltungsbereich. Im Süden und Osten schließt sich die bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche an. In einem Abstand von ca. 40 - 50 m vom östlichen Planrand fließt der Zipfelbach parallel dazu in Süd-Nord-Richtung.

Zunächst erfolgte eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In einer Wirkungs- und Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung genauer ermittelt und die Beeinträchtigung auf die fünf Schutzgüter der Eingriffsregelung (unabhängig von der Eingriffserheblichkeit), das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt und beschrieben. Im Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen sind Bereiche mit mittlerer und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Boden sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Wasser sind Bereiche mit hoher und geringer Wertigkeit betroffen. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeintrag ist nicht zu erwarten. Im Schutzgut Klima / Luft sind Bereiche mit hoher Wertigkeit betroffen. Im Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftsbezogene Erholung sind Bereiche mit mittlerer Wertigkeit betroffen.

Im Zuge der Eingriffsbewertung gemäß § 1a BauGB werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, die vom geplanten Bauvorhaben ausgehen, den zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung erfolgt unter Zuhilfenahme der Verordnung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), den „Empfehlungen für die Bewertung von Ein-

griffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG - LUBW, 2005) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LFU, 2000). Die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden verbal-argumentativ abgehandelt.

Grundlage für die Planung ist der Bebauungsplan-Entwurf "Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II", Stand Mai 2016.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben in der Eingriffsregelung Vorrang vor allen übrigen Maßnahmen. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei Stellplätzen auf privaten Grundstücken minimiert die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Verwendung insektenverträglicher Beleuchtungskörper minimiert die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Die Wiederverwendung von geeignetem Oberbodenmaterial trägt zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden bei.

Durch die festgesetzten Maßnahmen als Pflanzgebote zur Stellplatzbegrünung und zur Durchgrünung mit standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchpflanzungen sowie der Begrünung der Retentionsflächen (Ersatzflächen) werden die Eingriffswirkungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild minimiert.

Nach Durchführung einer weiteren Ersatzmaßnahme (in Planung ist die Sanierung von Trockenmauern am Kühreisach) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.

Die Empfehlungen des Umweltberichts werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Um die prognostizierte Entwicklung der Fläche, ihrer Eingriffe und der vorgenommenen Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, führt die Stadtverwaltung eine Effizienzkontrolle im Rahmen der Baufertigstellungsabnahme, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch. Bei diesen Kontrollen soll die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, wie beispielsweise Umsetzung der Pflanzgebote, im Rahmen des Monitorings (§ 4 c BauGB) überprüft werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen können die Eingriffe insgesamt kompensiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen des §1a BAUGB werden erfüllt.

Gefertigt:

Winnenden, den 13.05.2016

Wenke
Stadtentwicklungsamt